Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verordnung zu Kostenerstattungsansprüchen für Gasverbrauchsgeräte

Berlin, 2. Mai 2017

1. Einleitung

In § 19a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 Euro allen Eigentümern einer Kundenanlage gewährt, die sich für die Installation eines Neugeräts entscheiden, das im Rahmen der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas nicht mehr angepasst werden muss.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 4. April 2017 einen Verordnungsentwurf mit Regelungen für technisch nicht anpassbare Gasverbrauchsgeräte veröffentlicht. Mit der Regelung soll vermieden werden, dass einzelne Kunden durch die Marktraumumstellung finanziell unangemessen belastet werden.

Der BDEW begrüßt es, weiterhin umfassend in die Konsultation zu den geplanten Änderungen im Rahmen des § 19a EnWG eingebunden zu sein und nimmt zum Referentenentwurf des BMWi zur Verordnung zu Kostenerstattungsansprüchen für Gasverbrauchsgeräte (GasGKErstV) wie folgt Stellung.

2. Zum Kostenerstattungsanspruch im Detail

Der BDEW begrüßt grundsätzlich, dass vom BMWi eine Verordnung mit verbindlichen Regelungen zu Kostenerstattungsansprüchen für technisch nicht anpassbare Gasverbrauchsgeräte erarbeitet wird. Insbesondere eine Orientierung am Zeitwert des Geräts wird begrüßt. Dies schafft Sicherheit für alle beteiligten Akteure. Weiterhin begrüßt der BDEW den CO_2 -Vermeidungseffekt, der durch den Austausch insbesondere von älteren Gasgeräten erzielt wird.

Folgende Anpassungen werden seitens des BDEW vorgeschlagen:

2.1. zu § 1 Abs. 1 GasGKErstV:

*(1) Hat der Eigentümer eines technisch nicht anpassbaren **Gasv**~~V~~erbrauchsgeräts, das bestimmungsgemäß als Gerät zum Heizen oder zur Warmwasserbereitung eingesetzt wird, gegen den Netzbetreiber einen Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, so hat er gegen diesen einen zusätzlichen Kostenerstattungsanspruch*

~~*1. in Höhe von 500 Euro, wenn das Verbrauchsgerät zum Zeitpunkt der Umstellung der Gasqualität an dem Hausanschluss des Eigentümers nicht älter als zehn Jahre ist,*~~

~~*2.*~~***1.*** *in Höhe von* ~~*250*~~ ***875 Euro,*** *wenn das Verbrauchsgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins* ~~*der Umstellung der Gasqualität an dem Hausanschluss des Eigentümers*~~ *nicht älter als* ~~*20*~~ ***15*** *Jahre ist,*

2. in Höhe von 250 Euro, wenn das Verbrauchsgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins älter als 15 Jahre aber nicht älter als 20 Jahre ist oder

3. in Höhe von 100 Euro, wenn das Verbrauchsgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins ~~der Umstellung der Gasqualität an dem Hausanschluss des Eigentümers~~ älter als 20 Jahre alt aber nicht älter als 25 Jahre ist.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung kompensiert den Wertverlust der betroffenen Eigentümer, der ihnen durch einen zwangsweisen Austausch ihres Verbrauchsgeräts entsteht. Dies ist der Situation der betroffenen Kunden und deren finanzieller Belastung durch die Umstellung angemessen.

Die durchschnittlichen Investitionskosten für ein Gerät zur Wärmeerzeugung / Regelung betragen laut BDEW Heizkostenvergleich 3500 Euro.[1] Die Werte für die Kostenerstattungsansprüche ergeben sich aus einem geschätzten Wertverlust von 25 Prozent – bezogen auf die vorstehend genannten Investitionskosten – je Zeitspanne von fünf Jahren. Der BDEW schlägt vor, den Kostenerstattungsbetrag für alle Gasverbrauchsgeräte die nicht älter als 15 Jahre sind, einheitlich auf 875 Euro zu bestimmen. Maßstab ist damit die Zeitspanne des Alters von 10 bis 15 Jahre. Die Vereinheitlichung auf alle Gasverbrauchsgeräte bis zu einem Alter von 15 Jahren ist aus Sicht des BDEW sachgerecht, da durch Praxiserfahrungen davon auszugehen ist, dass Geräte, die zum Zeitpunkt der Umstellung nicht älter als 10 Jahre sind, technisch anpassbar sein werden und dadurch eine zu komplexe Kostenerstattungsabstufung vermieden wird. Andererseits ist mit der Regelung sichergestellt, dass – sollte dennoch ein Gasverbrauchsgerät, das nicht älter als 10 Jahre ist, technisch nicht anpassbar sein – ein entsprechender Kostenerstattungsanspruch gewährleistet ist.

Anschließend wird in Anlehnung an den Ansatz des BMWi ein pauschaler Restwert angenommen. Dieser beträgt 250 Euro für Geräte die älter als 15 Jahre aber nicht älter als 20 Jahre sind und 100 Euro für Geräte die älter als 20 Jahre aber nicht älter als 25 Jahre sind.

Wie einleitend dargestellt, ist nach Erfahrungen aus der Praxis davon auszugehen, dass Anlagen, die nicht älter als zehn Jahre sind auch technisch angepasst werden können. Weiterhin werden Kostenerstattungsansprüche in geringem Maße für Geräte anfallen, die älter als zehn Jahre aber nicht älter als 15 Jahre sind. In der Regel werden diese Ansprüche nur für Geräte entstehen, die älter als fünfzehn Jahre sind. Demzufolge werden sich die vom BMWi geschätzten Kosten von 5 Millionen Euro durch den BDEW-Vorschlag voraussichtlich nicht signifikant erhöhen und es wird somit zu keiner merklichen Mehrbelastung für Gaskunden kommen.

Zusätzlich regt der BDEW an, das Alter des Gasverbrauchsgeräts zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins zu bestimmen. Der technische Umstellungstermin ist eindeutig definiert: Nach der Kooperationsvereinbarung ist es der Zeitpunkt, ab dem H-Gas in das umzustellende Netzsegment des Fernleitungsnetzbetreibers eingespeist wird. Hierdurch wird

[1] Vgl. BDEW Heizkostenvergleich Altbau 2017; Berechnet als arithmetisches Mittel der Investitionskosten für „Wärmeerzeugung / Regelung“ für die Fälle Teil- und Komplettsanierung. Dieser Gerätepreis berücksichtigt nicht die Mehrkosten eines selbstadaptierenden Geräts gegenüber denen eines Geräts ohne selbstadaptierende Regelung.

eine für alle Akteure nachvollziehbare und operativ umsetzbare Altersbestimmung ermöglicht. Weiterhin ist der technische Umstellungstermin bereits in § 19a Abs. 1 Satz 2 EnWG im Rahmen der Informationspflicht festgeschrieben.

2.2. Zu § 1 Abs. 2 GasGKErstV:

*(2) ~~Es sind dieselben~~ **Die** Modalitäten**,** ~~anzuwenden, wie~~ **die** für den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetz **anzuwenden sind, sind für den Kostenerstattungsanspruch nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden**.*

Begründung:

Die Modalitäten, die für den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs.3 S.1 EnWG anwendbar sind, können nicht unverändert für den Kostenerstattungsanspruch nach der GasGKErstV angewendet werden. Mit Blick auf die Informationspflicht nach § 19a Abs. 1 Satz 5 EnWG ist eine entsprechende Anwendung erforderlich, damit lediglich die Anschlussnehmer, deren Geräte nicht anpassbar sind, informiert werden. Nach Erfahrungen aus der Praxis führt die Kundeninformation über die Marktraumumstellung und den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG verstärkt zu Rückmeldungen und Nachfragen seitens der Geräteeigentümer. Hiermit geht ein entsprechender Verwaltungsaufwand für die Unternehmen einher. Dementsprechend lässt sich § 19a Abs. 3 Satz 2 EnWG nicht ohne Weiteres auf Regelungen zur Kostenerstattung für nicht anpassbare Geräte übertragen, da durch die zusätzliche Information potentiell erhöhter Rücksprachebedarf seitens der Kunden zu erwarten ist. Dementsprechend sollte eine Information betroffener Eigentümer zu gegebenem Zeitpunkt erfolgen, d. h. unverzüglich nach Feststellung der Nicht-Anpassbarkeit, die im Rahmen der regulären Geräteerhebung durch den Anschlussnetzbetreiber erfolgt.

3. Zur Verordnungsbegründung

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung besteht nach Ansicht des BDEW Klarstellungsbedarf. So ist unklar, was mit dem Verweis auf die Richtlinie 2009/142/EG vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen gemeint ist (siehe Referentenentwurf, S.4. Punkt B. Besonderer Teil, Zu § 1 Absatz 1). Hier sollte klargestellt werden, ob „Geräte, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben bestimmt sind“ - und gemäß Art. 1 Abs.1 der Richtlinie 2009/142/EG nicht in deren Anwendungsbereich fallen - von dem Anwendungsbereich der GasGKErstV umfasst sind oder ausgeschlossen sein sollen.

Eine Klarstellung ist im Lichte der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, insbesondere für die nach § 19a Abs.1 S. 5 und Abs. 2 EnWG verpflichteten Netzbetreiber notwendig. Aus den Erstattungsansprüchen herrührende Unsicherheiten sollten den Prozess der Marktraumumstellung nicht unnötig behindern.

Weiterhin weist der BDEW darauf hin, dass der Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Absatz 1 GasGKErstV zur Bedingung hat, dass alle Voraussetzungen für die Zahlung des Kostenerstattungsanspruchs nach § 19a Absatz 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gegeben sind. Hierbei ist insbesondere die Voraussetzung zu beachten, dass das Neugerät

im Rahmen der Umstellung nicht mehr angepasst werden muss. Im Falle der Installation eines Gasverbrauchsgeräts, entsteht ein Anspruch somit nur, wenn das Neugerät selbstadaptierend ist. Angesichts der im Verordnungsentwurf des BMWi in Aussicht gestellten Höhe der Kostenerstattung und der in der Regel höheren Kosten für ein selbstadaptierendes Gerät, ist zu erwarten, dass sich Kunden stattdessen für ein Gasverbrauchsgerät ohne selbstadaptierende Regelung entscheiden. Dies bewirkt zum einen, dass das Neugerät im Rahmen des Umstellungsprozesses technisch angepasst werden muss und zum anderen, dass die durch den Verordnungsentwurf angestrebte Minderung der Härte für Eigentümer, die eine Ersatzinvestition tätigen müssen, nicht erreicht wird. Diese Folge könnte man mit einer entsprechenden Berücksichtigung in der Höhe des Kostenerstattungsanspruchs abmildern.

Ansprechpartner:

Christian Sametschek
Telefon: +49 30 300199-1351
christian.sametschek@bdew.de

Emmanuelle Balland
Telefon: +49 30 300199-1536
emmanuelle.balland@bdew.de